

Compliance

April 2018

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Deutscher Bundestag / Thomas Trüschel/photothek.net

2

Aufmacher

Neue Impulse für interne Untersuchungen

Wie der Koalitionsvertrag unternehmensinterne Erhebungen beeinflusst, erklärt Rechtsanwalt Jörg Bielefeld.

Veranstaltung



ZHAW

4

Research



photo123/Stock/Thinkstock

7

International



miba/ian/Stock/Thinkstock

9

2. DACH-Compliance-Tagung: Compliance im Umbruch

Die 2. DACH-Compliance-Tagung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) versammelte im Februar erneut Compliance-Praktiker aus der Schweiz, Österreich und Deutschland in Winterthur.

Studie: Compliance-Verantwortliche vermissen Unterstützung des Managements

Immer mehr Unternehmen haben eigene Compliance-Abteilungen eingerichtet, wie die Studie „CMS Compliance-Barometer“ feststellt. Trotzdem schätzen Compliance-Verantwortliche das Bewusstsein ihres Managements für Compliance-Themen geringer ein.

Compliance und Risikomanagement in China

Compliance in China sollte von deutschen Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Reich der Mitte nicht unterschätzt werden. Die Haftungsrisiken können – auch getrieben durch die Anti-Korruptionskampagne der chinesischen Regierung – enorm sein.

Veranstaltungen

Compliance Forum

13. November 2018 – Congress Center Messe Frankfurt

Erleben Sie die Fachveranstaltung zum Thema Compliance und informieren Sie sich jetzt unter www.dfv.com/compliance2018

Eine Veranstaltung von:  

Konferenzpartner: 



11.04.2018 | Frankfurt | Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht

07.05.2018 | München | Datenschutz im Unternehmen nach der DS-GVO

06.06.2018 | Frankfurt | Deutsche Compliance Konferenz 2018

Neue Impulse für interne Untersuchungen

Wie der Koalitionsvertrag unternehmensinterne Erhebungen beeinflusst, erklärt Rechtsanwalt Jörg Bielefeld.



Im Deutschen Bundestag: Hier könnte bald über neue Wege bei internen Untersuchungen entschieden werden.

Kaum ein mittelständisches Unternehmen fasst sich präventiv mit der Frage, wie es eigentlich im Falle einer internen Untersuchung vorzugehen hat. Im Bedarfsfall führt diese Haltung zu zeit- und kostspieligen Anlaufschwierigkeiten, oft auch zu Reputationsverlust, Ärger mit Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden, zu Reibereien zwischen den Abteilungen Recht, Revision, Compliance, aber auch zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

Einen aktuellen Anreiz, sich des Themas professionell anzunehmen, setzt derzeit die Bundespolitik. Interne Untersuchungen sind im **Koalitionsvertrag**, Zeilen 5933 bis 5937, ausdrücklich thematisiert:

„Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten.“

Offenbar möchte eine neue Bundesregierung in den restlichen dreieinhalb Jahren der Legislaturperiode dringend nötige Klarheit bei einem Kernthema schaffen: die Grenzen der Durchsuchungs- und Beschlagnahmemöglichkeiten in Anwaltskanzleien definieren, die von Unternehmen beauftragt

sind, interne Untersuchungen durchzuführen. Zu diesem essentiellen Thema – spätestens bekannt geworden im Zuge von „Dieselgate“ – steht zudem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, das wohl jedenfalls bis Sommer 2018 über verschiedene anhängige Verfassungsbeschwerden entscheiden wird. Dies lässt sich aus einem **Beschluss der 3. Kammer des 2. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2018** folgern, der die Durchsuchung der Münchener Kanzleiräume einer internationalen Sozietät im Zuge der so genannten „Dieselaffäre“ durch die Staatsanwaltschaft München II betrifft. Damit könnte das Gericht den nicht hilfreichen Wildwuchs kontradiktorischer landgerichtlicher Entscheidungen beenden. Für Unternehmen, aber auch für spezialisierte Rechtsanwälte, wäre dies ein Segen.

Der Entwurf des Koalitionsvertrags lässt zudem auf Impulse hoffen, wie Unternehmen und beauftragte Rechtsanwälte mit den im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen künftig umgehen könnten:

„Wir werden gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen.“

Steht es Unternehmen – jedenfalls theoretisch – derzeit noch weitgehend frei, Untersuchungen losgelöst von behördlichen Interessen zu führen, so scheint Ziel der Politik eine rechtlich definierte stärkere Verzahnung von Unternehmen und den involvierten Behörden und Gerichten zu sein. Für die „Leistung“, eine interne Untersuchung durchzuführen und Ergebnisse mit Behörden und Gerichten zu teilen, könnte es eine konkrete „Gegenleis-

tung“ geben. Vorstellbar wären etwa verminderte oder ganz vermeidbare Verbandsgeldbußen.

Diese Entwicklung ist durchaus begrüßenswert: Wegen der föderalistisch organisierten Staatsanwaltschaften und der deshalb fehlenden bundeseinheitlichen Behandlung gibt es derzeit in der Praxis sehr deutliche Unterschiede, wie Strafverfolger mit Unternehmen in den verschiedenen denkbaren Situationen, in denen interne Untersuchungen angezeigt sind, umgehen. So kommt es vor, dass eine Staatsanwaltschaft im Bundesland A sich für Interviewprotokolle interessiert, eine Staatsanwaltschaft im Bundesland B ausschließlich Abschlussberichte übermitteln möchte, die ebenfalls zuständige Aufsichtsbehörde jedoch eine andere Art der Berichterstattung wünscht und zugleich in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft steht.

Allerdings: Ohne auf die sich abzeichnenden, möglichen gesetzgeberischen Aktivitäten warten zu müssen, haben sich Unternehmen bereits heute in regulären Prüfungssituationen mit der sorgfältigen Planung und Durchführung interner Untersuchungen zu befassen. So hat es sich zum Standard entwickelt, dass beispielsweise Hauptzollämter bei Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten (z.B. leichtfertige Steuerverkürzung bei angeblich falscher Eintarifierung importierter Waren) sogleich an der ordnungsgemäßen Überwachung des Unternehmens zweifeln. Eine Einbeziehung des Unternehmens in das Verfahren durch den frühzeitigen Hinweis, auch ohne spätere Feststellung konkreter Verantwortlichkeit von Führungskräften Verbandsgeldbußen wegen Aufsichtspflichtverletzungen zu verhängen, hat sich zum „guten Ton“ entwickelt. (Folge ist dann der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG sowie die Anordnung des selbständigen Verfahrens bezüglich einer möglichen Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 Abs. 1 mit Abs. 4 OWiG.) Interne Untersuchungen sind hier zwingend. Immer geht es in solchen Konstellationen darum, den klassischen Schwerpunkt zu ermitteln: Welche Maßnahmen hat das Unternehmen getroffen, um ähnliche Verstöße künftig zu erschweren oder zu verhindern? Wie sehen die tatsächlich gelebten Verantwortlichkeiten aus? Wie wurde delegiert und überwacht?

Die für Geschäftsleitung und Unternehmen also bereits ohnehin bestehende Pflicht, zu wissen, was schief lief, soll künftig rechtlich besser flankiert werden. Bereits aktuell muss sich aber jedes Unternehmen (hier: Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder) dieser Frage stellen. In der Praxis gibt es keine „kritische Masse“, die es Führungskräften kleinerer Unternehmen erlauben würde, sich dieser Thematik zu entziehen.

Rechtsanwalt Jörg Bielefeld



Jörg Bielefeld ist Partner bei Beiten Burkhardt und leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.



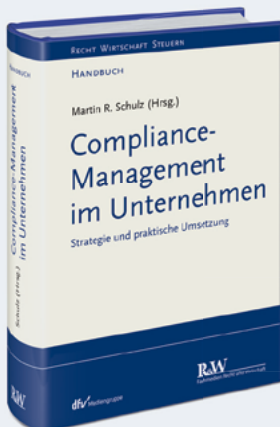
Zertifizierter Compliance Officer

9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode CO 11318 auf www.forum-institut.de.

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: c.menges@forum-institut.de

Compliance-Management | Compliance-Strategie



Inhalt

- Erläuterung der Grundlagen eines wirksamen Compliance-Managements
- Vorstellung eines ganzheitlichen strategischen Ansatzes
- Integration zentraler Management-Aspekte
- Hinweise zur Entwicklung einer nachhaltigen Compliance-Kultur
- Umgang mit Compliance-Risiken
- Mit Praxisbeispielen und Gestaltungsempfehlungen
- Besondere Kombination von Autoren aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft mit erfahrenen Rechtsanwälten, Unternehmensjuristen und Compliance Officers

Herausgeber und Autoren

Prof. Dr. **Martin R. Schulz**, LL.M (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn. Er leitet dort das Institut für Compliance und Unternehmensrecht und verfügt zudem über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus Wissenschaft und Praxis.

Meine Bestellung

Expl. **Compliance Management im Unternehmen**
Strategie und praktische Umsetzung
2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-1630-8

€ 149,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Bestellservice

Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754
info@suedost-service.de | www.shop.ruw.de

2. DACH-Compliance-Tagung: Compliance im Umbruch

Die 2. DACH-Compliance-Tagung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) versammelte im Februar erneut Compliance-Praktiker aus der Schweiz, Österreich und Deutschland in Winterthur. Schnell wurde klar, dass Compliance sich im Umbruch befindet. Vor allem getrieben durch die zunehmende Digitalisierung aller Geschäftsprozesse und die Fokussierung auf „weiche Faktoren“ müssten Compliance Officer ihre Aufgaben in den nächsten Jahren neu definieren.



Experten-Runde: Thomas Pletscher, Dr. Hans-Joachim Fritz, Konrad Meyer, Rudolf Schwab, Wirnt Galster und Arndt Harbecke (v. l. n. r.) diskutierten unter der Moderation von Dr. Katharina Hastenrath (Mitte).

In fünf oder 10 Jahren steht hier vorne ein mit künstlicher Intelligenz ausgestatteter Vortragsroboter, der von jedem hier im Saal die beruflichen Hintergründe kennt und damit auch weiß, welche Infos Sie für Ihre Arbeit brauchen.“ Mit dieser Zukunfts-Vision hatte Rudolf Schwab, seit 2012 Compliance Officer der Telekom Austria AG, in Winterthur die Aufmerksamkeit der Tagungsteilnehmer ganz bei sich. „Wir müssen uns stärker auf die Herausforderungen der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz fokussieren“, zeigte sich Schwab überzeugt, denn Digitalisierung sei mehr als nur Datenschutz. „Digitalisierung wird in unseren Geschäftsprozessen immer wichtiger. Da müssen wir gewappnet sein.“ Compliance diene der Vermeidung von Haftungs- und Reputationsschäden und solle dazu beitragen, in einem schwierigen Umfeld Geschäft rechtssicher zu ermöglichen. Dazu gehört natürlich die Einhaltung von Regeln. „Doch“, so Schwab, „es gibt bereits heute genügend IT-Leute, die die Juristerei in Zukunft vermehrt als Aufgabe der künstlichen Intelligenz und nur zu einem geringen Teil als Profession des Menschen sehen. Wir müssen uns da auf einiges gefasst machen.“ Die Entwicklung der Mobiltelefonie zeige anschaulich die gewaltige Weiterentwicklung der Anwendungsmöglichkeiten. „In 10 Jahren wird man sich vielleicht nur mehr nostalgisch zurückerinnern, dass das Smartphone ursprünglich zum Telefonieren da war.“ Mit Blick auf den „Roboter“, der den Compliance Officer künftig in Punkto regulatorischem Wissen über-

flügeln werde, stellte Schwab daher die Frage in den Raum: „Ist es nicht wichtiger an der Unternehmenskultur zu arbeiten, als Übersetzungsarbeit bezüglich Regularien zu leisten?“ Denn was IT-Systeme nicht könnten, sei Unternehmenskultur.

Einig waren sich die Referenten der 2. DACH-Compliance-Tagung auch darüber, dass es vor allem die „weichen Themen“ seien, die den Compliance Officer in Zukunft beschäftigen werden. „Wir werden uns zunehmend fragen müssen, wie wir mit der Einhaltung von weichen Faktoren umgehen“, stimmte Thomas Pletscher, Mitglied der Geschäftsleitung von economiesuisse und Generalsekretär ICC Switzerland zu, und riet, das Thema nicht zu unterschätzen: „Die Erwartungshaltung bei weichen Themen wird wachsen. Die Reputationsschäden werden Ihnen in den nächsten Jahren auf die Füße fallen und Sie werden mit der Frage konfrontiert, warum Sie das nicht haben kommen sehen.“

Vor allem die Themen Menschenrechte und Korruption seien dabei ein Beispiel dafür, wie sehr der Staat versuche, seine Aufgaben auf große internationale Unternehmen zu delegieren, so die Einschätzung einiger Referenten. Gleichzeitig verabschiede sich die EU auf politischer Ebene immer stärker aus der Korruptionsbekämpfung, bemängelte der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, der von der EU-Kommission als Mitglied der Expertengruppe Anti-Korruption bestellt wurde. Das liege auch an einzelnen Ländern, „die sich bei der Korruptionsbekämpfung nicht gerade mit

Ruhm bekleckern“. Die Folge sei, dass viel mehr staatliche Initiativen ins Leere laufen, statt tatsächlich in ein Gesetz zu münden. Für Fritz deckt sich das nicht mit den Ansprüchen, die der Staat stellt: „Sobald der Staat ein öffentliches Interesse an einem Thema bekundet, muss er auch gleichzeitig die Standards dazu anbieten“, forderte er.

Das heiße allerdings nicht, dass der Staat Compliance gesetzlich bis ins Detail regeln solle, stimmten die Referenten überein. „Dagegen müssen wir uns mit allen Möglichkeiten wehren, sonst kann man gleich die Planwirtschaft einführen und Betriebe zentral leiten“, spitzte Pletscher die Diskussion zu.

chk

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe von **Compliance** unseren Bericht über den Vortrag von Enrique Rueda, Chief Compliance Officer & Head of Group Security bei der Nestlé S.A., anlässlich der 2. DACH-Compliance-Tagung in Winterthur.

Einen Bericht von der 2. DACH-Compliance-Tagung zum Thema Digitalisierung & Compliance lesen Sie auch in unserer Online-Zeitschrift **Compliance & Finance**, die am 19. April 2018 erscheint.

Die **3. DACH-Compliance-Tagung** findet am 1. März 2019 in Winterthur statt.

mit **Dr. Peter Schantz**
und **Dr. Carlo Piltz**

Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht – Auf der Zielgeraden zur DSGVO

Eine Veranstaltung der Zeitschrift **Kommunikation & Recht**, **Compliance Berater**, **DATENSCHUTZ-BERATER** und **reuschlaw** Legal Consultants

Frankfurt am Main, 11. April 2018

Dienstag, 10. April 2018

ab 19:30 Uhr **„Get-together“ der Konferenzteilnehmer im Apfelweinlokal „Zur Germania“**
Textorstr. 16, 60594 Frankfurt

Mittwoch, 11. April 2018

- 09:30 – 09:55 **Registrierung**
- 09:55 – 10:00 **Begrüßung:**
Dr. Carlo Piltz und Torsten Kutschke
- 10:00 – 11:00 **Thematische Einführung:**
- Überblick zur DSGVO
- Einordnung in das bestehende gesetzliche Gefüge
- Wesentliche neue Regelungen: Anwendungsbereich; Rechenschaftspflicht; Auftragsverarbeitung; Betroffenenrechte; Sanktionen
Dr. Carlo Piltz
- 11:00 – 11:30 **Kaffeepause**
- 11:30 – 13:00 **Was bringt die Zukunft? Ein Ausblick auf die E-PrivacyVO und weitere aktuelle deutsche und europäische Gesetzgebungsvorhaben im Datenschutz**
Dr. Peter Schantz (angefragt)
- 13:00 – 14:00 **Gemeinsame Mittagspause**
- 14:00 – 15:30 **(Neue) Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters:**
- Transparenz- und Informationspflichten
- Regelungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit
- Anforderungen an die Auftragsverarbeitung
- Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation
- Datenschutzpannen und Meldepflichten
Dr. Carlo Piltz
- 15:30 – 16:00 **Kaffeepause**
- 16:00 – 17:00 **Das neue BDSG: Ein Überblick**
- Verhältnis von BDSG zur DSGVO
- Wesentliche Neuerungen für nichtöffentliche Stellen
- Beschäftigtendatenschutz
Dr. Carlo Piltz



Dr. Carlo Piltz

Rechtsanwalt bei Reusch Rechtsanwälte, Berlin; Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV); CIPP/E



Dr. Peter Schantz
(angefragt)

Leitender Referent für Innen- und Rechtspolitik der FDP-Bundestagsfraktion, zuvor im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig für Datenschutz und Grundsatzfragen der Digitalisierung



Torsten Kutschke

Chefredakteur Kommunikation & Recht, Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht & Wirtschaft, Deutscher Fachverlag GmbH

Empfohlener Teilnehmerkreis:

Unternehmensjuristen, Leiter und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen, Rechtsanwälte, Datenschutzbeauftragte, Geschäftsführer, Leiter von IT-Abteilungen. Das Praxisseminar richtet sich an Teilnehmer, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Datenschutzrecht in Berührung kommen und mit der Umsetzung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung befasst sind.

Teilnahmebestätigung:

Sie erhalten eine Bestätigung über 5 Zeitstunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gemäß § 15 FAO.

Praxisseminar zum neuen Datenschutzrecht – auf der Zielgeraden zur DSGVO

Ab dem 25. Mai 2018 soll eine neue Ära des Datenschutzes in Europa anbrechen. Ab diesem Tag ist die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Das heißt, dass Unternehmen nun noch etwas mehr als einen Monat Zeit haben, um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ihre DSGVO-Konformität zu prüfen. Bisher geltendes nationales Datenschutzrecht spielt dann nur noch eine weniger gewichtige Rolle; wird aber weiterhin existieren. Die DSGVO regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, sei es im B2C oder auch im B2B Bereich, erstmals durch ein einheitliches europäisches Gesetz.

Dem europäischen Ordnungsgeber ist es ernst: die bei Datenschutzverstößen potentiell im Raum stehenden Bußgelder können bis zu 20 Mio. Euro oder gar 4 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen. Betroffene Personen, deren Daten verarbeitet werden, erhalten zum Teil neue Rechte und datenverarbeitende Stellen sind u.a. dazu verpflichtet, Betroffene umfassender zu informieren und die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nachzuweisen. Doch neben der DSGVO müssen datenverarbeitende Stellen in Deutschland auch das neue, ab dem 25. Mai 2018 anwendbare, Bundesdatenschutzgesetz im Blick behalten.

In unserem Praxisseminar erhalten Sie eine Einführung in die DSGVO sowie das neue BDSG und einen schlaglichtartigen Blick auf wichtige Änderungen zum datenschutzrechtlichen status quo. Zudem werden wir mit Ihnen ausgewählte, spezielle Probleme bei der Anpassung des eigenen Datenschutz-Managements und möglichen Strategien zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG behandeln.

Veranstaltungsort:

Deutscher Fachverlag
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt

Teilnahmegebühr:

489,00 Euro (zzgl. MwSt) Abonnenten von K&R, CB und DSB
589,00 Euro (zzgl. MwSt) Normalpreis
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 23. Februar 2018.

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 09. April 2018.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 29. März 2018 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Alles, was Sie zum neuen Datenschutzrecht wissen müssen!

BDSG – Praxiskommentar für die Wirtschaft

Autor: Dr. Carlo Piltz

Preis: 89,- EUR

- Bitte senden Sie mir den **BDSG-Kommentar (Piltz) für 89,- EUR** zu.



Sie haben die K&R, CB oder den DATENSCHUTZ-BERATER noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte die „K&R - Kommunikation und Recht“ abonnieren.
 Ja, ich möchte den „CB - Compliance Berater“ abonnieren.
 Ja, ich möchte den „DATENSCHUTZ-BERATER“ abonnieren.

Bitte liefern Sie ab sofort ab Heft _____

die K&R zum Jahresbezugspreis von 455,00 Euro, bzw. den CB zum Jahresbezugspreis von 464,00 Euro, bzw. den DATENSCHUTZ-BERATER zum Jahresbezugspreis von 300,00 Euro (Inland, inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

zurück per Fax: 069 7595 1150

- Ich nehme am Vorabendempfang teil
 Ich bin K&R-, CB- oder DATENSCHUTZ-BERATER-Abonnent

K&R/CB/DSB Kundennummer

E-Mail

Studie: Compliance-Verantwortliche vermissen Unterstützung des Managements

Immer mehr Unternehmen haben eigene Compliance-Abteilungen eingerichtet und deren personelle und finanzielle Ausstattung aufgestockt, wie die Studie „CMS Compliance-Barometer“ feststellt. Trotzdem schätzen Compliance-Verantwortliche das Bewusstsein ihres Managements für Compliance-Themen geringer ein.



Schritt für Schritt: Unternehmen bauen ihre Compliance-Abteilungen weiter aus. Trotzdem mangelt es offenbar noch vielerorts am Compliance-Bewusstsein.

Deutsche Unternehmen haben ihre Compliance-Strukturen im Vergleich zu den Vorjahren kontinuierlich ausgebaut und waren noch nie so gut aufgestellt wie heute. Grund zur Sorge bereite den Compliance-Verantwortlichen allerdings die rückläufige Unterstützung von Compliance-Themen durch das Management, fasst die Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland die für sie wichtigsten Ergebnisse der branchenübergreifenden Studie „**CMS Compliance-Barometer**“ zusammen. CMS hat im Jahr 2017 zum dritten Mal in Folge Compliance-Daten erhoben. Für die Studie wurden Compliance-Verantwortliche aus 180 großen Unternehmen mit mindestens 500 Mitarbeitern anonym und repräsentativ vom Marktforschungsinstitut Ipsos befragt.

2017 habe sich der CMS Compliance-Index auf einem hohen Wert von 67,1 von möglichen 100 Zählern stabilisiert. Der Index soll anzeigen, wie stark Compliance in Großunternehmen implementiert ist.

Der Anteil von Unternehmen mit eigener Compliance-Abteilung hat seit 2015 von 28 Prozent auf 40 Prozent im Jahr 2017 zugelegt. Insgesamt nehmen daher entsprechend weniger Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung, dem Controlling und Risikomanagement Compliance-Aufgaben wahr. Mehr als die Hälfte der Unternehmen haben die personellen und finanziellen Ressourcen der Compliance-Abteilungen erhöht.

Trotz dieser Entwicklung fühlt sich nur in etwa die Hälfte der Verantwortlichen gut gegen Compliance-Risiken gewappnet. So wird das Compliance-Bewusstsein auf Seiten des Managements in diesem Jahr geringer eingeschätzt, als in den Vorjahren. Auch die Bereitschaft des Managements, Compliance-Themen zu unterstützen und voranzutreiben, hat aus Sicht der Compliance-Beauftragten in den letzten drei Jahren abgenommen und ist von 79 Prozent im Jahr 2015 auf nun 71 Prozent gesunken.

Unverändert zu den Vorjahren verfügen gut acht von zehn befragten Unternehmen (83 Prozent) aktuell über Compliance-Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct). Gestiegen ist die Zahl derer, die interne Schulungen durchführen: Inzwischen tun dies 71 Prozent der Unternehmen – im Jahr 2015 waren es noch weniger als die Hälfte. Dabei schulen sieben von zehn Unternehmen ihre Mitarbeiter mindestens einmal jährlich zu Compliance-Themen.

Als größte Compliance-Risiken gelten bei den Studienteilnehmern nach wie vor der Datenschutz, Korruption und Haftungsfragen, während kartellrechtliche Fragen und Geldwäschethemen bei den Unternehmen weiterhin eher eine untergeordnete Rolle spielen. Die größten externen Herausforderungen der Zukunft sehen Compliance-Officer in der zunehmenden gesetzlichen Regulierung sowie in diversen Spezialthemen, wie etwa der wach-

senden Bedeutung des Datenschutzes und des Außenwirtschaftsrechts sowie Anforderungen an die Geldwäscheprävention. Das gelte vor allem für Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern, heißt es bei CMS.

chk

Compliance-Kenntnisse testen

Die Wirtschaftskanzlei Buse Heberer Fromm stellt mit dem sogenannten „**Complimat**“ ein Internet-Tool zur Verfügung, mit dem „jedes Unternehmen seine Mitarbeiter für das Thema Compliance sensibilisieren“ könne. Online kann ein kleiner Test durchgeführt werden, mit dem eine erste Orientierung zu den Fragen möglich ist: Wie schenke ich richtig und wie lade ich richtig ein? Anhand eines Fallbeispiels sollen die Nutzer etwa einschätzen, ob für Geschäftspartner Taschenkalender als Give-aways eine angemessene Zuwendung sind und ob Top-Kunden zu einem Jazzkonzert eingeladen werden dürfen. Am Ende wird der Test aufgelöst und der Kenntnisstand in Sachen Compliance anhand des Ergebnisses mit einer Empfehlung kommentiert.

chk

EU-DatenschutzgrundVO, BundesdatenschutzG (neu)



Das neue Datenschutzrecht 2018



- Unkomplizierter Einstieg und Kurzkomentierung der für die Praxis wichtigsten Vorschriften des ab 2018 geltenden neuen europäischen Datenschutzrechts

Lieferbar!

2017, Handbuch, 833 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-1623-0

€ 119,-

- Schneller Überblick über die für die Praxis wichtigen Änderungen
- Erläuterung der notwendigen Prozesse zur Implementierung der DSGVO im Unternehmen

Lieferbar!

2016, 280 Seiten, Kt.,
ISBN: 978-3-8005-1634-6

€ 39,-

- Ausführliche, praxisnahe Kommentierung des neuen Datenschutzrechts
- Umfassende Darstellung der EU-DSGVO und des neuen BDSG 2018 mit Handlungsempfehlungen

In Vorbereitung für Mai 2018!

3. Auflage 2018, Kommentar,
ca. 1.800 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-1659-9

ca. € 298,-

- Kommentierung der Vorschriften des neuen BDSG für Unternehmen und private Stellen
- Der Autor war Sachverständiger im Bundestag

Lieferbar!

2018, Praxiskommentar,
372 Seiten, Kt.,
ISBN: 978-3-8005-1654-4

€ 89,-

Bestellung – per Fax **08581 754** oder auf www.shop.ruw.de oder als E-Book unter e-books.ruw.de

- EU-Datenschutz-Grundverordnung** – Handbuch
- EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen**
- EU-DSGVO – BDSG 2018** – Kommentar
- BDSG** – Praxiskommentar für die Wirtschaft

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

**Sie haben die K&R noch nicht im Abo?**

- Ja**, ich möchte die **K&R** (11 Ausgaben) zum Jahresbezugspreis Inland € 475,- bzw. € 99,- für Studenten und Referendare inkl. aller Gebühren und MwSt. abonnieren. Im Abonnement ist ein Zugang zur Online-Datenbank enthalten. Bitte liefern Sie ab sofort.

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main, widerrufen werden. Zur Wahrung dieser Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs.

Compliance und Risikomanagement in China

Compliance in China sollte von deutschen Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Reich der Mitte nicht unterschätzt werden. Die Haftungsrisiken können – auch getrieben durch die Anti-Korruptionskampagne der chinesischen Regierung – enorm sein. Worauf deutsche Unternehmen, die in China aktiv sind, achten sollten, erklärt Philipp Senff.



Shanghai: Die Metropolen Chinas ziehen auch immer mehr deutsche Unternehmen an.

Die chinesische Antikorruptionskampagne betreffe gleichermaßen chinesische wie auch ausländisch-investierte Unternehmen. Sie richte sich zudem gegen chinesische und auch ausländische Manager, die in Korruptionsvorgänge involviert sind, stellt Philipp Senff, Rechtsanwalt in Shanghai und Partner bei CMS China im **Interview mit dem Compliance-Berater** fest. Ein wesentlicher Unterschied zu Deutschland sei, dass in China ein Unternehmensstrafrecht besteht: „Unternehmen – auch die deutschen Tochtergesellschaften in China – können mit Blick auf Korruption strafrechtlich sanktioniert werden. Das involvierte Management auch.“

Zentrale Haftungsrisiken für Unternehmen auf dem chinesischen Markt seien Geldstrafen und die Einziehung unrechtmäßig erzielter Einnahmen. „Hinzu kommen industriespezifische Blacklistings, die zu einem faktischen Vertriebsverbot führen können“, verdeutlicht Senff. Je nach Schwere des Verstoßes könnte gegebenenfalls sogar die Geschäftslizenz der Tochtergesellschaft in China entzogen werden. Für Manager könnten außer

Geld- auch Freiheitsstrafen zum Tragen kommen. D&O-Versicherungen sind dabei nur unter bestimmten Voraussetzungen hilfreich, wie Senff erläutert: „China ist ‚non-admitted country‘. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine lokale D&O-Policy in China erforderlich ist. Allein eine deutsche Master-Cover-D&O-Versicherung würde jedoch im Versicherungsfall in China grundsätzlich keinen Deckungsschutz geben.“

Aus Senffs Sicht sind mit Blick auf die Compliance-Risiken in China drei Überlegungen für Manager wichtig: Erstens sollten sie sich mit den persönlichen Compliance-Pflichten nach deutschem Recht mit Blick auf das Auslandsgeschäft vertraut machen. Zweitens rät er, mehr Transparenz im China-Geschäft zu schaffen: „Durch externe Compliance-Audits und Business-Reviews – idealerweise jährlich.“ Als dritten Punkt hält Senff für Manager fest: „Die Compliance- und Risikomanagement-Strategie für China muss gut vermittelt werden.“ Werde Compliance von den lokalen Mitarbeitern als unnötige Bürokratie empfunden, könnte sie versagen.

Besonders wichtig sei für in China tätige Unternehmen außer dem „Tone-from-the-top“ auch der „Tone-from-the-middle“, so Senff. Denn die Vorbildfunktion durch die lokale Unternehmensführung in China könnte für den chinesischen Mitarbeiter häufig verbindlicher sein.

Gute Präventionsmaßnahmen seien auch ein Code of Conduct und Standardverträge gegenüber den Geschäftspartnern. „Der Code of Conduct wird in den Arbeitsvertrag und in das

Arbeitsnehmerhandbuch implementiert, um rechtlich wirksam Kündigungen aussprechen zu können.“ Sollten Kündigungen fehlschlagen, weil es keinen rechtlich wirksamen Kündigungsgrund im Arbeitsvertrag oder im Arbeitnehmerhandbuch gibt, könne dies von den Mitarbeitern als Schwäche des Unternehmens interpretiert werden. „Dieses Szenario kann sich auf die betriebsinterne Compliance-Kultur negativ auswirken.“

Sollten Standardverträge, die Senff vorbeugend empfiehlt, aufgrund einer schwachen Verhandlungsposition gegenüber den Geschäftspartnern nicht durchsetzbar sein, könnten Verhandlungsrichtlinien weiterhelfen. Damit sei für die Mitarbeiter in Einkauf und Vertrieb klar, welche Punkte verhandelbar sind, und was möglichst nicht aufgegeben werden soll.

chk

Als Leser von „Compliance“ erhalten Sie **hier** exklusiv den Zugang zum ausführlichen Interview mit Philipp Senff „CEO/CFO Compliance, Whistleblower und Prävention in China“ im Compliance-Berater, Ausgabe 1-2, 2018. Mehr zu Compliance in China können Sie als Teilnehmer der **Deutschen Compliance Konferenz** 2018 am 6. Juni 2018 in Frankfurt am Main erfahren.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Cathrin Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Unter Mitwirkung von CAD-Institut für Compliance, Arbeitsrecht und Datenschutz
Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de
Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Philipp Senff ist Rechtsanwalt, Partner und Leiter der Praxisgruppe Compliance bei CMS China. Er befasst sich seit vielen Jahren mit dem China-Geschäft und gehört zu den führenden Rechtsanwälten für Corporate, Compliance und Risikomanagement in China.

Compliance Berater



Deutsche Compliance Konferenz

6. Juni 2018

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- Effektives Compliance Management – Mission possible!
- Compliance durchsetzen – Aktuelle Entwicklungen und Praxishinweise
- Lernen aus aktuellen Entwicklungen – Die Bedeutung technischer und produktbezogener Compliance
- Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten – Was ein Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten
- Compliance International – EU-Kartellrecht, Compliance in China

Name: _____

Firma: _____

Position: _____

Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Straße: _____

Fax: _____

Datum, verbindliche Unterschrift: _____

Ja, ich nehme an der Deutschen Compliance Konferenz 2018 teil.

- € 369,- als Abonnent des Compliance-Berater
- € 399,- als Behördenvertreter / Unternehmensjurist
- € 499,- regulärer Preis

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen.

- Ja, ich nehme an der Vorabendveranstaltung am 05. Juni 2018 teil.

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.
- Ja, ich möchte den Titel „Compliance Management im Unternehmen“ für € 149,- bestellen. (2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1630-8)



Sonja Pörtner | dfv Mediengruppe | Compliance Berater
Tel.: 069 7595-2712 | Fax: 069 7595-1150 | sonja.poertner@dfv.de
www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe